

erlassene Edikt, wegen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der Unterthanen in dem damaligen Umfange der Monarchie, nicht in den jetzt wieder erworbenen königl. westphälischen Provinzen angewendet werden könne.

3202. Münster den 5. September 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Jan. d. J. (Nro. 3092 d. S.) über das Verfahren in Steuer-Forst-Polizei-Contraventions-Sachen sind mittelst Verfügung der königl. Herren Minister der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 20. Mai l. J. dahin näher erläutert worden:

1. In Absicht des Verfahrens in Steuer-Contraventions-Sachen soll es dabei verbleiben, daß in allen Fällen, ohne Unterschied in welchen, von den Steuer-Directoren die Strafe durch eine Resolution festgesetzt worden, wenn der Berurtheilte gegen diese Festsetzung auf rechtliches Gehör provocirt, die Sache vor die competente Ober-Landes-Gerichts-Commission zu ziehen und von dieser zu erkennen ist; wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß im Fall einer weiten Entfernung des Contravenienten vom Sitze der Ober-Landgerichts-Commission die Untersuchung einem benachbarten Untergerichte oder einzelnen Justizbeamten von der ersteren übertragen werden wird.

2. Die Forst-Contraventionen sollen, in so fern von Holz-Diebstählen die Rede ist, sofort vor die gewöhnlichen Gerichte gehören, und den Finanz- und Polizei-Behörden dabei keine Cognition zustehen.

Hieraus folgt dann von selbst, daß es in Hinsicht der übrigen Forstfrevel bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Jan. sein Bewenden behält.

3. In Absicht der Polizei-Contraventionen soll in allen Fällen keine Berufung auf gerichtliche Untersuchung stattfinden, in welchen die von der Polizei-Behörde festgesetzte Strafe nur in mäßiger Züchtigung oder in Gefängniß oder in Strafarbeit bis auf 14 Tage, oder in Geldbuße bis auf 5 Rthlr. besteht.

In allen diesen Fällen soll nur der Weg der Beschwerde bei der der Polizei-Behörde vorgesetzten Behörde zulässig

sein. Uebersteigt aber die Strafe das vorhin bestimmte Maass, so steht dem Verurtheilten das Recht zu, auf gerichtliches Verfahren anzutragen, dieses gerichtliche Verfahren soll aber alsdann nur in so fern vor das Obergericht gehöhen, als die Strafe gegen einen Eximirten festgesetzt worden ist.

Da sich auch ergeben hat, daß der §. 9. der Bekanntmachung vom 14. Jan. d. J. dahin mißverstanden worden ist, daß angenommen worden, er beziehe sich bloß auf die Bestimmungen des vorhergehenden §. 8. und daß die übrigen §. §. dieser Bekanntmachung nur für die Regierungs-Bezirke von Paderborn, Bielefeld und Minden gelten.

So wird dieserbhalb erklärt:

„daß dies durchaus der Sinn des angeführten §. 9. nicht gewesen ist, sondern daß nach der in dieser Bekanntmachung angezogenen Verfügung des königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 1. Jan. d. J. die sämtlichen Bestimmungen der Bekanntmachung für das ganze Gouvernement zwischen Weser und Rhein gelten sollen, welches auch aus dem §. 9. und 10. derselben deutlich hervorgeht.“

In den Regierungs-Bezirken von Dortmund, Aurich und Münster werden also die Strafbestimmungen über Con-
traventionen der direkten Steuern von den Herren Landes-Direktoren in Dortmund und Aurich, resp. der Regierungs-Commission dahier ertheilt und eben diese Behörden treten an die Stelle der §. 8. genannten Steuer- und Domainen-Direktoren, und es werden die vorläufigen Erkenntnisse über Polizei-Bergehen von den Stadt-Direktoren und Land-räthen erlassen.

Alle betreffende Verwaltungs- Behörden werden angewiesen, sich nach diesen näheren Bestimmungen zu richten.

3203. Aachen den 6. September 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Die in dem Präfectur-Beschlusse vom 15. Sept. 1811 (Aachener Präf. Act. pag. 277), rücksichtlich der Flachs-Gruben, enthaltenen Vorschriften müssen fortwährend genau beachtet werden, und darf namentlich der Flachs nicht in Gruben und Pfützen geröset werden, welche sich in den

Gemeinden befinden, wenn solche nicht wenigstens 200 Meter von den Wohnungen und gangbaren Wegen entfernt liegen.

3204. Aachen den 15. September 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Den herumziehenden Drehorgel-Spielern u. a. Musikanten soll die Lösung des gesetzlichen Patentes nur auf den Grund einer schriftlichen Erlaubniß der Departemental- oder Kreis-Behörde gestattet und diese nur solchen Personen ertheilt werden, deren gute Aufführung und Unfähigkeit zu anderm Broderwerb nachgewiesen ist.

Die ohne vorstehende Legitimationsstücke betroffenen wohnenden Individuen sollen, auf Verfügung der Kreisbehörden, wenn sie Ausländer sind, über die Grenze, sonst aber, gleich muthwilligen Bettlern, ins Bettlerhaus zu Brauweiler gebracht werden.

3205. Münster den 16. September 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die Polizei-Behörden werden in Folge eines ministeriellen Befehls angewiesen, auf denjenigen Pässen, welche sie auf den Grund anderer Legitimationsmittel ertheilen, jedesmal zu bemerken, ob den Reisenden solche Dokumente zurückgegeben sind oder nicht.

3206. Münster den 18. September 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Diejenigen öffentlichen Anstalten und sonstige Privatpersonen, denen von den Franzosen während ihrer Herrschaft Merkwürdigkeiten der Natur, Kunst und Wissenschaft weggenommen worden, werden zu einer desfallsigen umständlichen Anzeige aufgefordert, um die Reklamationen solcher Sachen, in so fern dies nicht bereits geschehen ist, noch veranlassen zu können.

3207. Münster den 21 September 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Publikation der nachstehenden Bekanntmachung:

Se. königl. Maj. von Preußen haben es für nöthig geachtet, in folgenden mit Allerhöchst Ihren Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser, in der Altmark, im Herzogthum Magdeburg mit dem Saal-Kreise, im Fürstenthum Halberstadt, in den Graffschaften Hohenstein, Mansfeld und Bernigerode, im vormaligen Stift Quedlinburg, im Fürstenthum Eichsfeld und dessen Dependenz, in der Stadt und dem Gebiet Erfurt, in den Städten Mühlhausen und Nordhausen, in den Fürstenthümern Minden, Münster und Paderborn, den Graffschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und der obern Graffschaft Lingen, in den Herzogthümern Cleve und Geldern, dem Fürstenthum Moers, den Graffschaften Essen und Werden, und in dem vormaligen Stift Elten, das Hypothekenwesen wieder einrichten zu lassen, wie es in Dero übrigen Ländern regulirt ist, um dadurch Gewißheit und Sicherheit des Eigenthums und der Real-Rechte auf unbewegliche Güter, so wie den Real-Credit der Grundbesitzer so schleunig als möglich wieder herzustellen.

Zu dem Ende ist unterm 22. Mai d. J. ein besonderes Patent ergangen (s. Ges. Samml. J. 1815 pag. 185), welches die näheren Vorschriften und Bestimmungen hierüber zum Gegenstande hat, und alle diejenigen, welche an Güter und Grundstücken in vorgedachten Provinzen und Distrikten Eigenthums-, Successions-, Hypotheken- und andere Real-Rechte haben, auffordert, davon unverzüglich an diejenigen resp. Ober- Landes- Gerichte oder Unter-Behörden Anzeige zu leisten, in deren Jurisdiktionsbezirk solches Gut oder Grundstück belegen ist. Dieses muß spätestens bis zum letzten December des folgenden Jahrs 1816, sey es mündlich, schriftlich oder auch durch einen Bevollmächtigten, geschehen.

Wer sich bis zu diesem Termin nicht gemeldet, verliert zwar nicht sein ganzes Recht, er muß sich aber alles gefallen lassen, was späterhin und bis zu seiner Anmeldung bei dem Hypothekenbuche verhandelt worden ist, und kann namentlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks kein dingliches Recht ausüben.

Dies wird für jeden, der bei dieser Einrichtung ein In-

teresse hat, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei auf den vollständigen Inhalt des Patents selbst, welches durch die Gesetzsammlung für die königl. preuß. Staaten und durch die Berliner Zeitungen und Intelligenzblätter publicizirt wird, hingewiesen.

Berlin, den 12. Sept. 1815.

Der Justiz-Minister,
Kirchheim.

3208. Münster den 26. September 1815.

Der königl. preuß. Ober-Präsident der
Provinz Westphalen.

Zu Folge des zu Berlin am 21. Juni c. a. erlassenen königl. Patentes (Ges. Samml. Jahr 1815 pag. 195), wegen Besitzergreifung der mit der preussischen Monarchie wieder vereinigten westphälischen Länder, mit Einschluß der dazwischen liegenden Enclaven, und zur Erfüllung der in dem allerhöchsten Patente enthaltenen Bestimmungen, — 1. wegen des am 18. Oct. c. a. zu Münster in die Hände eines bezeichneten königl. Commissars durch die mediatisirten Fürsten und Grafen, so wie durch Deputirte aus den drei Ständen: der Ritterguts-Besitzer, der Bürger der Städte und der Bauern, zu leistenden Erbhuldigungs-Eides, sodann auch 2) wegen der förmlichen Besignahme der künftig zur Provinz Westphalen gehörigen Lande —, werden ausführliche Vorschriften über die Art der Wahl der Deputirten, deren Bevollmächtigung und Legitimation ertheilt; die zur Erbhuldigungsleistung noch besonders abzuladenden Vorsteher der verschiedenen Abtheilungen der Staatsdiener bezeichnet; die am 18. Oct. c. a. zu haltende allgemeine kirchliche Feier des Huldigungs-Festes geordnet; die Anordnung der weltlichen Feier dieses Tages den Provinzial- und Lokal-Behörden überlassen; die Einschließung Sr Maj. des Königs und des königl. Hauses ins allgemeine Kirchen-Gebet an Sonn- und Festtagen verordnet; sodann auch befohlen, daß zur Bezeichnung der Landeshoheit die preussischen Adler, sowohl an den Grenzen als an den Rath- und Gemeinde-Häusern aufgerichtet; daß alle Amtssiegel der Behörden mit dem Adler und in der Umschrift mit den Worten „Königl. Preussisch“ versehen, und daß auch alle in der Provinz Westphalen befindliche Beamten, welche Sr. Maj. den Eid der

Treue noch nicht geleistet haben, in Amts-Eid und Pflicht genommen werden sollen.

Bemerk. Die zu dem obigen Provinzial-Verbande gezogene Grafschaft Mark soll, nach §. 5. der obigen Verordnung, gemeinschaftlich mit den Grafschaften Dortmund und Hohenlimburg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh, der Stadt Lippstadt, der Probstei Cappenberg und der Karthause Welbern, achtzehn Deputirte von jedem Stande zur Erbhuldigungsleistung senden.

3209. Münster den 2. October 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Bekanntmachung, daß Seine Maj. der König, um in der, dem Dom-Kapitel sede episcopale vacanti obliegenden, geistlichen Verwaltung der Diözese Münster keinen Stillstand eintreten zu lassen, unter einstweiliger Anerkennung des dormaligen Münster'schen Dom-Kapitels, den Freiherrn Clemens Droste von Bischering für dessen General-Bicar vorläufig anerkannt haben, und daß derselbe von nun an, bis auf weitere allerhöchste Verfügung, alle diejenigen Handlungen erlaubter Weise vornehmen kann, zu welchen das Amt eines vorläufig anerkannten General-Bicars denselben verpflichtet und berechtigt.

3210. Münster den 11. October 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Da selbst in neueren Zeiten sich mehrere Fälle ereignet haben, daß Seiltänzer, herumziehende sogenannte Kunstrenter und andere Nequibristen und Künstler dieser Art heimlich entwandte oder von gewissenlosen Eltern ohne weitere Rücksicht und Beschränkung ihnen überlassene Kinder mit sich herumführen, vernachlässigen und mißhandeln, so ist von Sr. Durchl. dem Herrn Polizei-Minister zur Vorbeugung dieses gesetzwidrigen und nachtheiligen Verfahrens mit der allerhöchsten Verfügung vom 5. dieses festgesetzt worden:

§. 1. Kein Künstler dieser Art, ohne Unterschied, ob er Ausländer oder Inländer ist, soll zur Ausübung seiner Künste ein Kind anders mitgebrauchen, als wenn dasselbe dem Namen, dem Alter und dem möglichst vollständigen Signalement nach in der dem Künstler ertheilten Concession ausdrücklich aufgeführt ist.

§. 2. Letzteres soll aber nur dann geschehen, wenn 1) in Ansehung der eigenen Kinder einländischer Künstler dieser Art nachgewiesen ist, daß sie die eigenen Kinder derselben und wenigstens mit den allgemeinsten Erfordernissen der Erziehung und des Unterrichts in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen versehen sind;

2) bei den eigenen Kindern auswärtiger Concessionisten dieser Art dargethan ist, daß es die eigenen Kinder derselben sind, und

3) bei fremden Kindern, sie mögen von einheimischen oder auswärtigen Künstlern herumgeführt werden, bescheinigt worden, daß sie entweder auf eine gesetzmäßige Art in die väterliche Gewalt der letztern übergegangen, oder ihnen von ihren Eltern oder Vormündern gesetzmäßig zur Erlernung oder Ausübung dieser Künste in die Lehre gegeben worden, wobei es sich von selbst versteht, daß die sogenannte Schenkung solcher Kinder kraftlos und ungültig ist.

§. 3. Es sind demnach die Concessionen zur Ausübung dieser äquilibristischen Künste mit Zuziehung eigener oder fremder Kinder nur dann resp. zu ertheilen und vorzuschlagen, wenn dem vorstehenden §. die gebührende Folge geleistet worden; die Polizei-Behörden müssen daher die Kinder, welche in den Concessionen nicht namentlich aufgeführt sind, oder deren gesetzmäßiger Besitz nicht nachgewiesen worden, den sie herumführenden Künstlern abnehmen, und das Weitere veranlassen, zugleich aber zur Vorbeugung der Unterschiebung anderer Kinder das Uebereinstimmen des Signalements fleißig controlliren.

§. 4. Vorstehende Vorschriften sollen auch in Ansehung der bereits gegenwärtig concessionirten einländischen und auswärtigen Künstler zur Ausführung gebracht werden, und hat daher die Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, an welchen bei der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ein solcher Künstler vorhanden ist, die im §. 2. vorgeschriebene Nachforschung sofort vorzunehmen, und mit Bezug auf diese Vorschrift Namen, Alter und Signalement der bei demsel-

ben befindlichen gehörig nachgewiesenen Kinder auf der Concession nachträglich zu bemerken, dagegen aber in Ansehung der nicht gehörig nachgewiesenen Kinder vorstehendermaßen zu verfahren.

§. 5. Die Polizei-Beörden sollen aber auch außerdem mit Strenge darauf sehen, daß diese Künstler die in den Concessionen bemerkten Kinder nicht grausam behandeln und zur Unsittlichkeit verführen, und daß die Zuländer die von ihnen herumgeführten eigenen und fremden Kinder neben dem Mitgebrauch in ihrem Gewerbe fortwährend wenigstens in den oben §. 2. Nro. 1. gedachten Gegenständen und so viel möglich auch in einer andern Kunst oder einem Handwerk zweckmäßig unterrichten lassen.

Alle Orts- Polizei- Beörden dieses Gouvernements werden angewiesen, vorstehende Bestimmungen strenge zur Ausführung zu bringen.

Bemerk. Die vorstehenden Vorschriften sind auch von dem Gouvernements-Commissär in Roer-Departement sub dato Aachen den 2. Nov. ej. a. publicirt worden s. Amtsbl. des Roer-Depart. J. 1815 pag. 496.

3211. Aachen den 12. October 1815.

Der Gouvernements-Commissär im
Roer-Departement.

Der Mißbrauch, an den Frachtfuhrwerken die sogenannten Hemmstangen auswärts längs den Rädern in der ganzen Ausdehnung des Fuhrwerks, auf die gefährlichste Weise für die Vorbeigehenden oder Vorbeifahrenden anzubringen, darf ferner nicht mehr gestattet werden, sondern müssen diese Stangen, so lange nicht mit denselben wirklich gehemmt wird, unter die Wagen und Karren befestigt werden.

3212. Münster den 26. October 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Behufs der schnellern Bekanntmachung der Steckbriefe ist von Seiten des Polizei-Ministeriums verordnet:

1. daß alle Redaktionen von Provinzial-Zeitungen und Intelligenzblättern u. die unter der Rubrik „Sicherheits-

- Polizei," in den Berliner Zeitungen abgedruckten Steckbriefe möglichst bald in ihre Blätter, unter gleicher Rubrik, übernehmen sollen, und daß
- den betreffenden Behörden die vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die solchergestalt bekannt gemachten Steckbriefe obliegt.

3213. Aachen den 2. November 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Die von dem königl. Finanz-Ministerium mit allerhöchster Genehmigung unterm 14. v. M. festgestellten Grundsätze, wegen künftiger Ertheilung von Patenten zur ausschließlichen Benutzung, während eines bestimmten Zeitraumes, einer selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bemerk. Die obige Ministerial-Verfügung ist auch, durch das Münster'sche Intelligenzblatt vom 7. Novbr. 1815, in dem General-Gouvernement zwischen Weser und Rhein publicirt worden.

3214. Aachen den 6. November 1815.

Der kommandirende General u. der Ober-Präsident in den kön. Rheinprovinzen.

Ueber die von den Ortsbehörden, dem Landsturm, der Bürgermiliz und der Gensd'armerie zu ergreifenden Maßregeln bei jeder, durch einen dreimaligen Kanonenschuß oder durch Benachrichtigung aus der Festung, signalisirten oder angezeigten Entweichung von Festungsbau-Gefangenen, werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

3215. Emmerich den 8. November 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die auf königlichen Befehl, am Schlusse d. M., stattfindende Residenz-Verlegung der vorbezeichneten Ober-Justizbehörde von Emmerich nach Cleve wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

3216. Aachen den 9. November 1815.

Der kommandirende General u. der Ober-
Präsident in den kön. Rheinprovinzen.

In Folge einer von Sr. Maj.-dem Könige unterm 3.
v. M. erlassenen Verordnung, wegen Bildung eines rhein-
ischen Schützen-Bataillons, werden die bei Formation des-
selben in Anwendung zu bringenden Grundsätze ic. zur öf-
fentlichen Kunde gebracht.

3217. Münster den 12. November 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Unter Bekanntmachung der stattgefundenen Anordnung
einer „Rheinischen Ober-Berg-Amts-Commis-
sion“ zu Bonn, welche am 1. Jan. k. J. in Wirksamkeit
treten soll, wird deren Geschäfts-Bezirk und Betrieb gegen
jenen der westphälischen Ober-Bergamts-Commission zu Dort-
mund folgendermaßen abgegrenzt:

Der Wirkungskreis der erstern erstreckt sich auf alle
westrheinische Besitzungen, exclusive des dortigen Theiles
des Regierungsbezirks Cleve, und ostrheinisch auf alle die-
jenigen Gebiete, welche links der Lenne bis Limburg, und
von dort links der Chaussee über Schwelm bis Wupperfeld,
gelegen sind; hier wird der Verwaltungsbezirk der beiden
Behörden fortlaufend durch die Grenze des bergischen Gebie-
tes bis zum Rheine getrennt, wo sie die Linie trifft, welche
die Regierungsbezirke von Cleve und Düsseldorf scheidet.
Der Ober-Bergamts-Commission zu Bonn ist außer der
Verwaltung der sämtlichen Berg- und Hütten-Angelegen-
heiten in ihrem vorbezeichneten Distrikte auch die Direktion
der Salz-Fabrikations- und Debits-Angelegenheiten im
Bezirk der westphälischen Ober-Bergamts-Commission zu
Dortmund übertragen.

Bemerk. Der königl. Ober-Präsident für die Rhein-
provinzen hat die Anordnung der oben bezeichneten
Behörde gleichmäßig sub dato Aachen den 25. Novbr.
1815 publicirt.

3218. Emmerich den 14. November 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Publikation des, von des Königs Majestät zu Wien

am 22. Mai c. a. (s. Ges. Samml. Jahr 1815 pag. 185) allerhöchst vollzogenen Patentés, wegen der Einrichtung des Hypothekewesens in den wiedervereinigten königl. Provinzen westlich der Elbe, nebst ausführlicher Anweisung der Stadt- und Land-Gerichte im Departement der königl. Ober-Landesgerichts-Commission, über die ihnen zur Erfüllung der königl. Bestimmungen obliegenden Berrichtungen.

Bemerk. Der Ober-Präsident der königl. Rheinprovinzen hat die Bestimmungen des oben angeedeuteten Patentés sub dato Aachen den 27. Oct. 1815 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und seine dabei interessirten Verwalteten zur Beachtung derselben aufgefördert.

319. Münster den 15. November 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Publikation der von dem königl. Polizei-Ministerium zu Berlin am 12. Sept. c. a. erlassenen Instruktion, wodurch, im Einverständnisse mit dem königl. Justizministerium, die den Justiz- und Polizei-Behörden, so wie den Vorstehern öffentlicher Zucht- und Besserungs-Anstalten obliegenden Verpflichtungen ausführlich bestimmt werden, welche sie, zur bessern Ausführung der, in der Criminal-Ordnung §. 410 und 411 vorgeschriebenen polizeilichen Beaufsichtigung der, der öffentlichen oder Privat-Sicherheit gefährlichen Individuen (ab Instantia absolvirte Verbrecher, oder aus Zucht- und Besserungs-Häusern entlassene Sträflinge, Personen, welche einen unordentlichen Lebenswandel führen oder die keinen bestimmten und rechtlichen Broderwerb besitzen etc.) anzuwenden haben.

320. Münster den 20. November 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer vom königl. Ministerium des Innern zu Berlin am 1. v. M. erlassenen Verordnung, daß die neu festgesetzte Arznei-Taxe, vom 1. Dez. c. a. an, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte de 1725 festgesetzten Strafe von 25 Rthlr., von sämtlichen Apothekern in den königl. preuß. Landen beachtet werden soll.

Bemerk. Die obige Ministerial-Berordnung ist sub dato Aachen den 13. Dez. ej. a. auch von dem königl. Ober-Präsidenten der Rhein-Provinzen, jedoch mit Festsetzung des Beobachtungs-Termines auf den 1. Jan. 1816, publicirt worden.

3221. Münster den 29. November 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Nach Anweisung des königl. hohen Polizei-Ministeriums vom 6. Sept. c., in den Provinzen dieses Gouvernements die gesetzlichen Vorschriften, wegen Gebrauch der Schießgewehre, wieder in Erinnerung zu bringen, werden solche, so wie sie aus den königl. Verordnungen vom 19. Nov. 1769, 16. Jan. 1770, 11. Juli 1775 (Nro. 2036 d. S.) imgleichen in dem allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 20. §. 700, 701, 740, 745, 1554 und 1557 sich ergeben, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Achtung bekannt gemacht:

1. Niemand darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu irgend einer Zeit ein Schießgewehr, es sei scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Borwerks-Häusern, oder in deren Nähe, losschießen oder eini- ges Feuerwerk abbrennen.

2. Wer dagegen handelt, verfällt neben der Confiskation des Gewehrs in eine Strafe von 50 Rthlr. oder, falls er solche zu entrichten unvermögend ist, in eine verhältnißmäßige Festungsstrafe, die im Wiederholungsfalle verdoppelt, nach Befinden auch noch mehr geschärft wird.

3. Dem Uebertreter gereicht es nicht zur Entschuldigung oder Strafmilderung, daß durch sein Vergehen kein besonderer Schaden verursacht worden, dagegen, wenn dadurch Feuersbrunst oder sonstiger Schaden veranlaßt ist, derselbe sofort verhaftet in Untersuchung gezogen, und außer der Strafe (2) zum Schadenersatz, so er diesen aber nicht zu leisten vermag, zu härterer Leibesstrafe verurtheilt werden soll. Hat durch ein solches verbotwidriges Schießen oder Abbrennen von Feuerwerken ein Mensch gar sein Leben verloren, so wird nach Vorschrift des peinlichen Rechts gegen den Verbrecher verfahren werden.

4. Diejenigen, deren Gewerbe und zu erlernende Kunst, wie bey der Jägerei, den Gebrauch des Schießgewehrs erfor-

dert, sind von der Bestimmung §. 1. in so weit ausgenommen, als solches in der wirklichen Erlernung unter Aufsicht ihres Lehrmeisters und in Ausübung ihrer Kunst oder Gewerbes stattfindet; eben so Landsturmänner, welche unter Anweisung und in Gegenwart ihrer Offiziere sich im Gebrauch des Schießgewehrs einüben, oder im polizeilichen Dienst davon Gebrauch machen.

5. Da es Pflicht eines jeden Unterthanen ist, den zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Abwendung des dem allgemeinen Besten drohenden Nachtheils gegebenen Verordnungen nicht nur selbst nachzukommen, sondern auch andere von deren Uebertretung, soweit es in seinen Kräften steht, abzuhalten, so ist jeder Hauswirth schuldig, denjenigen, welcher sich bei ihm aufhält und ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß zu schießen oder Feuerwerke abzubrennen sich unterfährt, an der Ausübung zu hindern, oder wenn er solches nicht vermag, ihn sofort der Obrigkeit anzuzeigen. Den Ortsobrigkeiten und Polizeibeamten wird es zur besondern Pflicht gemacht, sich selbst von dergleichen Contraventionen in Kenntniß zu setzen, und solche zur gehörigen Bestrafung zu bringen.

6. Der Hauswirth, welcher der Obrigkeit solche Uebertretung derjenigen, welche sich bei ihm aufhalten, nicht anzeigt, oder die Ortsobrigkeiten und Polizeibeamten, welche nicht nach empfangener Benachrichtigung von der Uebertretung in Erkundigung nach dem Thäter und dessen Strafnahme ihre Pflicht beobachten, sollen als Theilnehmer des Vergehens angesehen, und in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

7. Wenn nicht wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles zu besorgen ist, ist es Niemanden erlaubt, geladenes Gewehr in seinem Hause zu haben. Erheischen aber dergleichen Besorgnisse, wie namentlich auf dem Lande der Fall sein kann, eine solche Vorsichtsmaßregel, so wird es jedem zur besondern Pflicht gemacht, für dessen sorgfältige Aufbewahrung an Orten, wo weder Kinder noch andere unerfahrene Leute dazu gelangen können, Bedacht zu nehmen, indem jeder Hausvater für der Seinigen Verschulden in Abfeuern eines solchen Gewehrs und den dadurch erwachsenen Schaden, in so fern er diese Aufsicht und Vorsicht unterlassen hat, verantwortlich bleiben soll.

8. Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obacht haben, oder es des Schusses entledigen.

9. Gastwirth, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder ein oder das andere geschehe, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann.

10. Wer diesen Vorschriften (7. 8. 9.) zuwider handelt, soll mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen belegt werden.

11. Wird aber durch den unvorsichtigen Gebrauch eines solchen geladenen, nicht gehörig verwahrten Gewehrs jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, eine Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 4 Wochen bis 6 Monate verwirkt.

12. Um das muthwillige Schießen junger unerfahrener Leute, da solches ihnen selbst und andern nur zu oft zum Verderben gereicht, möglichst zu verhindern, soll jeder Hausvater, Lehr- und Brodherr oder Vorgesetzter verpflichtet sein, nicht nur die Schießgewehre und Werkzeuge, welche er besitzt, so zu verwahren, daß seine Kinder, Bediente, Gesellen, Lehrlinge, Gesinde und Untergebene nicht dazu kommen können, sondern auch darauf zu sehen, daß diese für sich selbst kein Schießgewehr, von welcher Art es auch sey, sich anschaffen, oder wenn sie es schon besitzen, nicht in ihrer Gewarhsam und Gewalt behalten.

13. Wer diese Vorschrift (12) unterläßt, soll, wenn eines seiner Kinder oder Untergebenen auf Loßschießung eines mit Schießpulver geladenen Instruments betroffen, und durch die Untersuchung herausgebracht wird, daß solches dem Uebertreter zugehöre, und er es in seines Vaters oder Vorgesetzten Hause aufbehalten habe, oder daß es diesem selbst zugehöre, in eben die Strafe (2) wie der Thäter genommen, auch, wenn er einer außerordentlichen Fahrlässigkeit in Verwahrung seines Schießgewehrs oder in Nachgebung des Gebrauchs dergleichen Gewehrs überführt wird, nach Befinden gleich diesem in subsidium zur Ersetzung des durch Ablösung des Schießinstruments verursachten etwaigen Schadens angehalten, und die Strafe auf gleiche Art (3) gegen ihn geschärft und vergrößert werden.

14. Auch werden diejenigen, welchen mit Schießpulver zu handeln, und solches zum Verkauf anzubieten erlaubt ist, erinnert, solches nur an unverdächtige und verständige

Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, und daß sie nicht, wie z. B. unerfahrene Kinder, solches zum unerlaubten Gebrauch anwenden, zu verabfolgen, indem sie, wenn sie dieser Vorschrift zuwider handeln, ebenfalls nach Maßgabe des Grades ihrer Fahrlässigkeit und der daraus entstandenen Gefahr, mit Geldstrafen von 10 bis 50 Rthlr. belegt werden sollen.

Sämmtliche Verwaltungs- und Polizei-Behörden dieses Gouvernements werden selbst verantwortlich hierdurch angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß diesen Vorschriften nicht zuwider gehandelt, wenn solches aber geschieht, der Uebertreter mit der gedroheten Strafe verfolgt werde.

3222. Münster den 6. Dezember 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Das Pferde-Ausfuhr-Verbot vom 27. März c. a. (Pro. 3125 d. S.) wird, bei den gegenwärtig nicht mehr bestehenden kriegerischen Zeitverhältnissen, zurückgenommen, und soll der Handel mit Pferden nach dem Auslande, zufolge der königl. Cabinets-Ordre d. d. Reisse den 6. Sept. 1810, unbedingt frei sein.

3223. Aachen den 6. Dezember 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 18. Sept. 1814 (Pro. 3015 d. S.) wird die seitdem, mit näherer Beziehung auf die Lokalverhältnisse, festgesetzte, vollständige Instruktion für die Direktoren und Vorsteher der im Bezirk des General-Gouvernements vorhandenen Gymnasien, Collegien u. a. Gelehrten Schulen publicirt, und die lebendige Theilnahme und kräftige Mitwirkung aller dabei Betheiligten, zur Ausfuhrung der in der Instruktion geäußerten heilsamen Absichten, gewärtiget.

3224. Aachen den 9. Dezember 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Zufolge einer Entscheidung des königl. Kriegsministeriums d. d. Berlin den 29. v. M. wird das, durch die Zeitverhältnisse veranlaßte, Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen wieder aufgehoben.

3225. Münster den 12. Dezember 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die mit der Führung der Kirchenbücher beauftragten Pfarrer, Pfarrgehilfen und jüdischen Schulmeister werden benachrichtigt, daß sie am Schluß des künftigen Jahres und der folgenden Jahre ganz umständliche summarische Bevölkerungslisten, über die im Laufe des Jahres Gebornen, Getrauten und Gestorbenen für das statistische Bureau zu Berlin einreichen müssen, und zugleich angewiesen, wie sie diese Nachweisen auf zuverlässige und leichte Weise im Laufe des Jahres vorzubereiten haben.

Bemerk. Der Gouvernements-Commissär im Roers-Departement hat sub dato Aachen den 21. ej. m. die Bürgermeister gleichmäßig zur Einreichung statistischer Nachrichten über die jährlich Gebornen und Gestorbenen angewiesen.

3226. Aachen den 16. Dezember 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Zur innern Verbesserung des Volks-Schulwesens sollen überall Ortschulvorstände gebildet werden, und werden zugleich die, in jedem Cantone des Roers-Departements, zu obigem Zwecke bereits ernannten Schul-Organisations-Commissarien bezeichnet, welchen, nach Maßgabe ihrer eigenen Confession, die Organisation der evangelischen und katholischen Schulvorstände obliegt.

Bemerk. Der Gouvernements-Commissär im Roers-Departement hat sub dato Aachen den 8. Jan. 1816

die den Schuls-Organisations-Commissarien vom General-Gouvernement ertheilte Instruktion zur Einrichtung der Lokal-Schulvorstände, den sämmtlichen Behörden zur Nachachtung und Mitwirkung communicirt. (s. Amtsbl. des Koerdepts. pag. 11.)

3227. Münster den 21. Dezember 1815.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zur Verminderung der Sperlinge, welche durch ihre große Vermehrung den Feldfrüchten so bedeutenden Schaden bringen, daß derselbe in keinem Verhältnisse zu dem Nutzen stehet, den sie durch Vertilgung der Raupen und andern Insekten gewähren, wird eine allgemeine Sperlings-Lieferung in der Provinz Westphalen verordnet.

Die Bewohner des Landes sollen jeder 24, 12 und resp. 4 Stück, nach Maßgabe ihres Besitztums, die Eigenthümer von Gärten und Aedern in den Städten 2 Stück bis zum 1. April k. J. abliefern oder für jeden fehlenden Sperling 2 Ggr. Strafe zur örtlichen Armenkasse zahlen. In den Gemeinden, wo die Ueberzahl der Sperlinge nicht vorhanden ist, können die Lieferungs-Sätze durch die Landräthe ermäßigt werden.

Bemerk. Unterm 20. März 1816 ist die obige Verordnung durch den Herrn Oberpräsidenten von Vincke auch auf das ostrheinische Herzogthum Cleve und die Länder Essen und Werden ausgedehnt worden.

3228. Aachen den 1. Januar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Bis zum Eintritt der bevorstehenden definitiven Verwaltungs-Einrichtung in den königl. Rheinprovinzen, soll der Geschäftsgang in allen Verwaltungszweigen ohne Unterschied und Unterbrechung und auch das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein in seiner bisherigen Art fortgesetzt werden.

Bemerk. Unterm 1. April ej. a., mithin nach der Auflösung des General-Gouvernements, hat der mit der einstweiligen Oberverwaltung der königl. Rheinprovinzen beauftragte Herr Regierungs-Präsident von Reiman zu Aachen verordnet: daß das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein durch Supplement-Blätter, nach dem bisherigen Plane, bis zu dem Zeitpunkt fortgesetzt werden soll, wo die eigentlichen Regierungs-Amts-Blätter dessen Stelle einnehmen werden.

3229. Aachen den 4. Januar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

In den Städten, welche 5000 und mehr Einwohner haben; sollen, an die Stelle der Schulorganisations-Commissarien, Schulorganisations-Commissionen treten, welche, wie jene, mit der ersten Einrichtung der Schulvorstände beauftragt sind. Diese Commissionen sollen aus dem ersten Bürgermeister, aus dem ersten katholischen und dem ersten evangelischen Geistlichen der Stadt, aus dem Direktor des Gymnasiums, oder, wenn deren keines vorhanden ist, aus einem angesehenen verdienten Schulfreunde und aus noch einem andern erfahrenen Schulmanne bestehen. Der Wirkungskreis dieser Commissionen, so wie die Art ihres Geschäftsbetriebes wird zugleich ausführlich bestimmt.

3230. Aachen den 6. Januar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Das, zufolge einer königl. Entschliesung, in der ganzen Monarchie am 18. d. M. kirchlich zu feiernde Friedens-Dankfest soll auch in den katholischen und evangelischen Kirchen der königl. Rheinprovinzen, nach näherer Anweisung von Seiten der geistlichen Oberbehörden, gefeiert werden.

3231. Berlin den 8. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm, König u.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Es sind über die Fortdauer der provinziellen Gütergemeinschaft unter den Eheleuten während der Gültigkeit des französischen Rechts, und nach dessen Abschaffung in Unsern westphälischen Provinzen Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung Wir hierdurch Folgendes festsetzen:

§. 1. Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie in den in Unserm Besitznahme-Patent vom 21. Juni v. J. genannten westphäl. Provinzen, und im Herzogthum Cleve, vor der Einführung des franz. Rechts, nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, soll, mit Vorbehalt derjenigen Modifikationen, die bei der Revision der Provinzialgesetze angeordnet werden möchten, in den gedachten Provinzen auch noch ferner stattfinden.

§. 2. Alle seit der Einführung des fremden Rechts geschlossene Ehen sollen, in Ermangelung besonderer Verabredungen in Bezug auf die eheliche Gütergemeinschaft, nach den darüber früher bestandenen provinziellen Vorschriften beurtheilt werden.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Unserer Verordnung in vorkommenden Fällen zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

3232. Münster den 12. Januar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Die höhern Ortes, — auf den Grund des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und der, unter dem 20. Nov. 1815, zu dessen nähern Erklärung abgeschlossenen Convention —, aufgestellten Grundsätze und bestimmten Verfahrungs-Arten, rücksichtlich der Anmeldung, Untersuchung und Bezahlung der, von königl. Unterthanen, Gemeinden und Etablissements, an Frankreich zu formirenden Reklamationen, werden (in 14 §§.) zur allgemeinen Kunde gebracht.

Bemerk. Der königl. Ober-Präsident in den Rhein-

Provinzen hat die obigen Grundsätze sub dato Nachen den 27. Jan. 1816 ebenfalls zur Nachachtung der Be- theiligten publicirt.

3233. Münster den 15. Januar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Bekanntmachung wegen der allerhöchst gestifteten Krieges- denkmünze für diejenigen Personen, welche, ohne zum fechtenden Stande der Armee zu gehören, durch ihren Beruf veranlaßt worden sind, die Gefahren und Anstrengungen der Krieger zu theilen. Diese Denkmünze, — aus Guseisen in länglicht runder Form, ohne silberne Einfassung, und mit der deutschen Inschrift: „Für Pflichttreue im Krieg“ —, soll an einem Bande getragen werden, welches in der Mitte einen breiteren weißen Streifen, an jedem der beiden Rän- der aber aber zwei schmale, schwarze und orange Streifen hat.

3234. Münster den 17. Januar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Die Erhebung der seither zu Dortmund provisorisch be- standenen Ober-Bergamts-Commission, zu einem königl. preuß. westphälischen Ober-Bergamt, welches zu Dortmund seinen Sitz haben soll, und die Ernennung des Herrn Ober- Berg-Richters Boelling zum Vice-Ober-Bergamts-Direk- tor daselbst, wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

3235. Münster den 18. Januar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Die königl. allerhöchste Verordnung vom 28. März 1811 (Gesetzsammlung pro 1811 No. 13 pag. 165 ic.) enthält die Bestimmungen wegen Einrichtung der Amtsblätter.

In Gemäßheit derselben wird auch für jede der west- phälischen Regierungen, sobald deren Organisation erfolgt ist, ein Amtsblatt erscheinen. Der einstweilige Mangel eines

Öffentlichen Blattes, welches dem in gedachter allerhöchster Verordnung vorgeschriebenen Zweck entspricht, ist indes so fühlbar, daß ich es für nöthig erachtet habe, einstweilen ein Amtsblatt für die ganze Provinz Westphalen sofort herausgeben zu lassen.

Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27. Oct. 1810 über die allgemeine Gesefsammlung benannte Behörden und Personen, so wie die einzelnen Krüger, Gast- und Schenk-Wirthe in den Städten und auf dem platten Lande, welche zur Haltung und Bezahlung des Amtsblattes verpflichtet sind, haben daher die Verbindlichkeit, das gegenwärtige Amtsblatt zu halten.

Alle Unter-Behörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen öffentlichen Verwaltung beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, so wie die Prediger, erhalten diese Blätter unentgeltlich, sind aber zur ordentlichen Aufbewahrung und richtigen Ablieferung derselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

Das fragliche Amtsblatt erscheint am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche, und zwar die erste Nummer am nächsten Sonnabend den 20. d. M. Der spätere erst im Laufe des Monats erfolgte Eintritt wird der Vollständigkeit nicht schaden, da alle seit dem 1. Januar 1816 ergangene hieher gehörige Verordnungen nachgeliefert werden sollen.

Der Preis des Jahrganges dieses Amtsblattes, welcher vom 1. d. M. eintritt, ist 12 Gg., und wird vierteljährig oder halbjährig voraus bezahlt.

Die Behörde, an welche die Pränumerationsgelder eingesandt werden sollen, wird noch näher bestimmt werden. Die Beförderung des Amtsblattes ist portofrei. Bis nähere Einrichtungen auf den Grund der deshalb einzureichenden Vorschläge getroffen worden sind, wird den Herrn Landräthen die für ihre Bezirke erforderliche Anzahl der Amtsblätter zugesandt werden. Diese tragen für die schleunige Bertheilung derselben die gemessenste Sorge. Wo die Beförderung durch die Post nicht geschehen kann, sind die Orts-Beamten und Prediger verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter aus dem Bertheilungsorte abgeholt, und den Gemeinden sogleich bekannt gemacht werde, daß eine Nummer derselben angelangt sei.

Auch an Privat-Personen, welche die Amtsblätter zu halten wünschen, sollen selbige zu dem geringen Abonne-

mentspreise von 12 Ggr. überlassen werden. Desfallige Bestellungen sind bei den betreffenden Orts- Behörden, von diesen den Expeditionen der Amtsblätter hieselbst anzuzeigen.

Bemerk. Der Inhalt der Gesetz-Sammlung pro. 1816 ist, durch Aufnahme der Rubriken in das vorbezeichnete provisorische Amtsblatt, fortlaufend nachgewiesen worden.

3236. Münster den 1. Februar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Da bei dem mit 1. d. M. erwarteten Eintritt der Organisation der Regierungen eine Zögerung eingetreten ist, und solcher noch unbestimmt erscheint, bis zu solchem aber nach frühern Bestimmungen die Wirksamkeit des Civil-Gouvernements in den künftig zu den Regierungen von Düsseldorf und Cleve übergehenden Theilen des Gouvernements zwischen Weser und Rhein fortbauern soll: so wird auch der durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. auf die drei künftigen Regierungs-Bezirke der Provinz Westphalen beschränkte Wirkungskreis des Amtsblatts auf die Länder Essen, Werden, Cleve diesseits Rheins hiermit ausgedehnt.

3237. Aachen den 9. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Da, zufolge einer Mittheilung des königl. General-Commando's, die seitherigen Etappen-Commandanten in den Rhein-Provinzen, am 1. f. M. von ihren bisherigen Geschäften abgehen werden, so sollen Letztere, in so fern sie den gegenwärtigen Friedenszustand betreffen, auf die Bürgermeister in den Etappen-Orten übergehen; auch die bisherigen Vorspannparks entlassen, dagegen aber bei stattfindenden Truppenmärschen der erforderliche Vorspann von den Gemeinden zeitig requirirt und prompt gestellt werden.

3238. Aachen den 15. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Nebst Publikation einer königl. zu Paris am 13. Sept. a. p. erlassenen Cabinets-Ordre, wegen der, gelegentlich der Huldigung in den wieder- und neu-erworbenen königl. Provinzen eintretenden Begnadigungen, mittelst Erlassung aller wegen geringer Vergehen verurtheilten Geld- und Gefängniß-Strafen, in so fern sie 100 Rthlr. oder sechsmonatliche Haft nicht übersteigen, wird eine am 31. v. M. vom königl. Staatsministerium erlassene nähere Bestimmung, wegen Niederschlagung resp. Zurückzahlung der vorgemerkten Geldstrafen, zur allgemeinen Nachricht publicirt.

Bemerk. Das zuletzt bezeichnete Ministerial-Rescript ist auch in dem, zu Münster am 21. Februar 1816 erschienenen, Amtsblatt für die Provinz Westphalen promulgirt worden.

3239. Aachen den 18. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Publikation einer königl. zu Berlin am 27. v. M. erlassenen Verordnung (s. Ges. Samml. J. 1816 pag. 98), wegen der in Folge des französischen Gesetzes vom 20. März 1813 verkauften Güter der Gemeinden in den vormals französischen, jetzt preussischen Provinzen am Rheine.

3240. Aachen den 29. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Um die frühere Einrichtung, wegen der öffentlichen Baumpflanzungen an den Landstraßen, zu verbessern, und unter Aufhebung des desfallsigen, für das ehemalige Koers-Departement bestandenen Entreprise-Vertrages, wird bestimmt: daß künftig dergleichen Pflanzungen an den Landstraßen, von den Gemeinden selbst, und so viel möglich aus eigenen Communal-, Cantonal- oder Kreis-Baumschulen, unter Leitung und Aufsicht von, versuchsweise und auf Ko-

sten der Gemeinden anzustellenden, besondern Plantagemeistern für jeden Kreis, ausgeführt werden sollen. Die über die Bepflanzung der Landstraßen schon bestehenden Gesetze und Verordnungen sollen überall in Vollzug gesetzt und die den Lokalpolizei-, Forst- und Straßenbau-Beamten, so wie der Gensd'armerie gesetzlich obliegende Aufsichtsführung, zur Erhaltung und Beschüzung der öffentlichen Pflanzungen, fortwährend erfüllt werden. Zugleich wird das Dienstverhältniß der Kreis-Plantagemeister und ihre Besoldung zu 1000 Fr. bestimmt; sodann auch denselben eine ausführliche Instruktion über ihren Geschäftsbetrieb ertheilt.

3241. Münster den 3. März 1816.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Mit Bezug auf die provisorische Wege-Ordnung vom 29. Aug. 1814 (Nro. 3038 d. S.) und zur Beseitigung der Zweifel über die Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, wegen des gegenseitigen Ausweichens der Führen auf den Land- und Heerstraßen, werden die in dieser Hinsicht zur Anwendung kommenden und die Wegeordnung modificirenden, genauen und speciellen Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II, Tit. XV, §. 25 bis incl. 37, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

3242. Münster den 4. März 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Den Besitzern von Reichbibliotheken wird es, in Folge einer Ministerial-Bestimmung vom 25. Jan. c., bei Strafe der Versiegelung ihrer Buben und Abnahme des Gewerbebescheines, unterlagt: schändliche, d. h. die Lüsternheit reizende, und die öffentliche Religion, nach den verschiedenen Befennungen des Christenthums, verhöhrende Schriften zu führen und zu verlesen.

3243. Aachen den 6. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Um die Verbreitung der an mehreren Orten ausgebro-

chenen Kopfkrankheit der Pferde zu verhindern (— welche theils als Folge des überstandenen Krieges erscheint, besonders aber durch die geschene unentgeltliche Vertheilung der für den Militair-Dienst untauglich oder überflüssig gewordenen Pferde in den Gemeinen veranlaßt sein mag —) wird verordnet, daß jeder Eigenthümer eines des Roges verdächtigen Pferdes zur desfallsigen Anzeige verpflichtet ist, daß die Lokalpolizei-Beamten hierauf, unter Zuziehung der Kreis-thierärzte zur Absonderung, Untersuchung und eventuell zur Tödtung und Verscharrung der krank befundenen Pferde verbunden sind, und daß die Reinigung der Ställe, Geschirre ic. von den Eigenthümern unverzüglich bewirkt werden muß. Contraventionen dieser Vorschriften sollen mit den in den Artikeln 459, 460 und 461 des Strafgesetzbuches enthaltenen Strafen belegt werden. Eine Belehrung über die Kennzeichen der Kopfkrankheit wird gleichzeitig verkündigt.

3244. Münster den 13. März 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von
Westphalen.

Um den, durch höchst ungleiche Vertheilung der Grundsteuer im vormals großherz. berg. Ruhr-Departement, auf den Grund-Eigenthümern in der Grafschaft Mark lastenden Druck möglichst zu beseitigen, und um bis zur definitiven, nur durch ein vollständiges Kataster zu erreichenden, Abhülfe des Uebels, wenigstens eine gleichmäßigere Vertheilung der Grundsteuer, so weit dies ohne specielle Vermessung thunlich ist, herbei zu führen, — sollen in den Kreisen Dortmund, Hagen und Hamm 1) ökonomische Kreis-Deputationen, zur Ausmittlung des Reinertrages der Grundstücke gebildet, und 2) durch verpflichtete Beamte, nach gewissenhafter Erklärung der Grundbesitzer, die Größen aller Grundstücke ermittelt und in neue Grundsteuer-Rollen eingetragen werden. — In ersterer Beziehung wird gleichzeitig eine ausführliche Instruktion ertheilt und in zweiter Rücksicht eine gleichartige mit dem Zusätze verheißen, daß man von den Grundbesitzern um so mehr richtige Erklärungen gewärtige, als die bevorstehende Katastrirung jeden, streng zu ahnenden, Betrug aufdecken wird.

3245. Aachen den 18. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Gegen die fernere Verbreitung der, durch die Franzosen und durch die häufigen Truppenmärsche, ins Land verpflanzten Krätze, werden ausführliche Vorschriften über die den Patienten, so wie den Civil- und Medicinal-Behörden obliegenden Verpflichtungen ertheilt und gleichzeitig eine genaue Beschreibung des Uebels und resp. eine Belehrung über die Behandlung desselben verkündigt.

3246. Aachen den 19. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Bei der nicht stattgefundenen Ausführung der unter der französischen Regierung erlassenen Vorschriften, über die zur Versorgung der Findlinge und verlassenen Kinder zu errichtenden Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalten, und da deren Zweck besser dadurch erreicht wird, wenn die Gemeinden ihre Findlinge und verlassene Kinder vereinzelt in rechtlichen Familien zur Verpflegung und Erziehung unterbringen, werden die Wohlthätigkeits-Anstalten, Gemeinde-Vorstände und Bürgermeister, ins Besondere aber auch die Frauen-Bereine, aufgefordert, in letzterer Beziehung ihre Vorsorge wirksam eintreten zu lassen, und soll da, wo örtliche Stiftungs-, Armen- und Gemeinde-Fonds nicht hinreichen, um die desfallsigen Kosten zu bestreiten, ein, mit möglichster Sparsamkeit zu bemessender, Zuschuß aus den Staats-Cassen erfolgen.

3247. Aachen den 20. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Die im Noer-Departement auf die eingegangenen Vorschläge der Schul-Organisations-Commissarien überall statt gefundene Anordnung von Lokal-Schul-Vorständen wird zur öffentlichen Kunde gebracht, und die den Letztern gleichzeitig ertheilte vorläufige Dienst-Instruktion publicirt.

3248. Aachen den 23. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Des Königs Majestät haben nunmehr, nachdem die Organisation der Regierungen für die Rhein-Provinzen so weit vorgerückt ist, daß selbigen die Verwaltung der ihnen zugetheilten Departements übertragen werden kann, die schleunige Auflösung des bisherigen General-Gouvernements für Mittel- und Nieder-Rhein und der provisorischen Gouvernements-Commissionen zu befehlen, und den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten Sack zu seiner anderweiten Bestimmung abrufen zu lassen geruhet.

Zum Ober-Präsidenten für die Provinz Großherzogthum Niederrhein ist der Staatsminister von Ingersleben, und zum Ober-Präsidenten der Provinzen Jülich, Cleve-Berg, ist der Graf von Solms-Laubach von Sr. Majestät ernannt worden.

Die durch die Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, unterm 30. April v. J. bekannt gemachte Eintheilung der zur Militär-Abtheilung Niederrhein Westphalen gehörigen beiden Rheinprovinzen, in Regierungsbezirke, hat übrigens, wegen der inmittelst erfolgten größern Ausdehnung des preuß. Staats auf dem linken Rheinufer abgeändert werden müssen und des Königs Majestät haben deshalb zu genehmigen und zu bestimmen geruhet, daß zum Ober-Präsidial-Bezirk des Großherzogthums Niederrhein die Departements der Regierungen zu Coblenz, Aachen und Trier, und zum Ober-Präsidial-Bezirk der Herzogthümer Jülich, Cleve-Berg die Departements der Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Cleve gehören sollen.

Zum Sitz der beiden Ober-Präsidenten sind die Städte Coblenz und Cöln bestimmt; für die übrigen vier Regierungen haben Se. Majestät, und zwar für die Regierung zu Aachen, den bisherigen geheimen Regierungsrath v. Reiman, für die Regierung zu Trier den bisherigen geheimen Regierungsrath Desius, für die Regierung zu Düsseldorf den bisherigen geheimen Regierungsrath v. Pestel, und für die Regierung zu Cleve den vormaligen Liegnitzer Regierungs-Präsidenten v. Erdmannsdorf zum Chef-Präsidenten zu ernennen geruhet.

Auf den Grund dieser königl. allerhöchsten Anordnungen, beschlicße ich mit dem heutigen Tage meine zweijährige

Verwaltung dieses General-Gouvernements und der damit nach und nach vereinigten Provinzen dies- und jenseits des Rheins, und übergebe solche, in Gemäßheit fernerer höherer Befehle, dem Herrn Chef-Präsidenten von Reiman, welcher das Weitere dieserhalb ergehen lassen wird und an welchen sich nun sämtliche Behörden und Eingefessenen dieser Länder, in allen bisher von mir besorgten öffentlichen Angelegenheiten zu wenden haben, bis er die einzelnen Bezirke den allerhöchst angeordneten Regierungen übergeben haben wird.

Aber ich kann diesen wichtigen und mir ewig unvergesslichen Abschnitt meines Lebens nicht beschließen, ohne Euch, ihr braven Rheinländer, meine theuren Landesleute! zu danken für Euer Vertrauen und für Eure Liebe während dieser ganzen Zeit. Als ich am 9. März 1814 hier unter Euch auftrat, bat ich um diese und ich habe sie von Euch ohne Unterschied, in vollem Maße erfahren und mit redlichem Herzen erwidert! Sie haben uns durch sehr stürmische Zeiten und bedenkliche Umstände geleitet: Sie werden auch in der Zukunft, mir im Gefühl eines reinen Gewissens und eines wohlthuenden Rückblicks auf die zusammen verlebten Jahre, der schönste Lohn meiner redlichsten und Euch nicht unbewussten pflichtmäßigsten, auf Euer Wohl gerichtet gewesenen Anstrengungen sein! Möge daher auch bei Euch mein Andenken im Segen bleiben! Allen meinen treuen Gehülfsen in der Verwaltung, allen öffentlichen Angestellten, welche mich redlich darin unterstützt haben, sind, mit meinem besten Danke, meine aufrichtigsten Wünsche für ihr Wohlergehen geweiht!

Bemerk. Unter obigem Tage hat der vorbezeichnete Herr Regierungs-Chef-Präsident von Reiman die Uebernahme der einstweiligen Ober-Verwaltung der königl. Rhein-Provinzen bekannt gemacht und, bei dem Aufhören der Wirksamkeit der Gouvernements-Commissarien, die Kreis- u. a. Behörden aufgefordert, nur die, eine schleunige Beantwortung oder Bescheidung erfordernden, Gegenstände an ihn zu richten, alle übrigen Sachen aber, bis auf weitere Bekanntmachung, zurück zu legen.

Der Gouvernements-Commissär des Roer-Departements hat am 24. ej. m. das Aufhören seiner seitherigen Funktionen gleichmäßig publicirt; s. Amtsbl. fürs Roer-Departement pag. 149.

3249. Münster den 6. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zufolge Ministerial-Bestimmung vom 28. Sept. a. p. müssen den kommandirenden Gensd'armerie-Offizieren am Abende jedes Tages, durch die Polizei-Behörden, genaue Duplikate der Fremdenzettel zugestellt werden, wozu jedoch die Wirthe keines Stempelpapiers bedürfen.

3250. Münster den 9. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Von den königl. Ministerien des Krieges und des Innern ist festgesetzt worden, daß künftig die entlassenen Landwehrmänner zur Civil-Gemeinde ihres Wohnorts, die zu den Landwehrstämmen gehörenden und bei denselben zusammenbleibenden Landwehrleute, Unter- und Ober-Offiziere aber sammt ihren Familien, imgleichen die zu den Uebungen, zusammengezogene Landwehrmannschaft, während der Dauer der Uebungen, zu der Gemeinde desjenigen Brigadepredigers zu rechnen sind, in dessen Amtsbezirk sie garnisoniren.

3251. Münster den 10. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Unter Publikation des ausführlichen Inhalts der königl. Verordnung v. 19. Febr. d. J., wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegsdenkmünze unbefugter Weise tragen (s. Ges. Samml. J. 1816 pag. 103), werden die Polizei-Behörden zu deren strengsten Handhabung, resp. zur Ueberweisung der Contravenienten an die Gerichte, angewiesen.

3252. Münster den 10. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zufolge einer Ministerial-Bestimmung d. d. Berlin den 3. d. M., sollen die Polizei-Behörden künftig, wenn sie Dienstboten, entweder als Angeschuldigte oder als Zeugen, vorladen, davon, und von der Ursache der Vorladung, die Dienstherrschaft derselben, nach Maßgabe der Verhältnisse,

mündlich oder schriftlich benachrichtigen, und bei der Verhaftung eines Dienstaboten es gleichergestalt halten.

3253. Münster den 10. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zur Steuerung des Ueberhand nehmenden, gesetzwidrigen und muthwilligen Quäkultrens und der vielen frivolen, an Se. Majestät den König und die höchsten Staatsbehörden gerichtet werdenden Immediat-Gesuche und Beschwerden, werden die, in der Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 10. Sept. 1814 enthaltene, gesetzlichen Bestimmungen (s. Ges. Samml. Jahr 1814 pag. 87) wiederholt publicirt.

3254. Münster den 15. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Unter Publikation der königl. zu Berlin am 28. Febr. c. a. erlassenen Verordnung, wegen Annahme der in den königl. preuß. Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geldsorten bei sämmtlichen königl. Kassen (s. Ges. Samml. Jahr 1816 pag. 118) werden die sämmtlichen Lokal- und Empfangs-Behörden angewiesen, die Aufnahme und Feststellung aller vorhandenen Kassenbestände, nach Maßgabe des neuen Münz-Tarifs, unverzüglich zu bewirken.

3255. Münster den 17 April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zufolge höherer Bestimmung sollen die anerkannten Invaliden in die für sie geeigneten Civil-Posten nur unter der Bedingung eingestellt werden, daß die ersten drei Monate ihrer Dienstführung als Probezeit gelten, dergestalt, daß, wenn in dieser Frist ihre Unfähigkeit sich ergibt, sie ohne Weiteres wieder entlassen werden können; dagegen sie nach dieser Zeit als definitiv im Civil versorgt zu betrachten, und ihre Ansprüche auf Invaliden-Beneficien erloschen sind.

3256. Aachen den 18. April 1816.

Der Regierungs-Präsident v. Reiman.

Die unterm 23. v. M. übernommene einstweilige Oberverwaltung der zum General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheines gehörig gewesenen Provinzen wird mit dem 21. d. M. aufhören, indem am 22. ej. m. die Wirksamkeit der sechs rhein. königl. Regierungen in den ihnen beigelegten Bezirken eintreten wird. — Nach Aufzählung der Bestandtheile jedes Regierungs-Bezirks, *) werden die gleichzeitig außer Wirksamkeit tretenden seitherigen Gouvernements-Behörden bezeichnet **) und alle angewiesen, die näheren Bestimmungen wegen ihrer völligen Auflösung von derjenigen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk sie sich befinden, zu erwarten.

*) Die Regierung zu Cleve erhält vom Roer-Departement die westrheinishen Cantons Rheinberg, Moers, Kempen, Bracht, Kanten, Calkar, Cleve, Cranenburg, Goch, Geldern und Wankum, nach Abzug des an die Niederlande abgehenden Maas-Ufers; auf dem rechten Rheinufer die Cantons Emmerich, Nees, Rünzgenberg, Wesel, Dinslacken und Duisburg ohne Broich.

Die Regierung zu Düsseldorf erhält vom Roer-Departement die Cantons Erefeld, Neuß, Uerdingen, Neersen, Odenkirchen, excl. der Gemeinde Buchholz, den Canton Dormagen excl. der Bürgermeistereien Stommeln und Worringen und von dem Canton Erefeld die Gemeinden Spenrath und Kukum; auf dem rechten Rheinufer die Bezirke Düsseldorf und Elberfeld, die Herrschaft Broich und Styrum und die Cantons Essen und Werden.

**) U. a. die Forstdirection zu Aachen, der Directorial-Rath des Roer-Departements, so wie die Kreis-, Domainen- und Steuer-Directionen.

3257. Aachen den 19. April 1816.

Der Regierungs-Präsident v. Reiman.

Das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein soll mit dem 21. d. M. aufhören und dessen Herausgabe mit dem Stück No. 48 definitiv geschlossen werden.

3258. Wesel den 19. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von
Westphalen.

In Folge Allerhöchster Verordnung vom 30. April v. J. (Bekanntmachung vom 20. Juli v. J. Nro. 3187 d. S.) sollen die Länder Cleve, Essen, Werden zur Provinz Cleve-Berg gehören, und mit Eintritt der Organisation meine Verwaltung daselbst aufhören.

Dieser Zeitpunkt ist eingetreten, die Regierungen von Cleve-Berg sind organisirt, sie werden am 22. d. M. in Wirksamkeit treten, und von diesem Tage an

das Herzogthum Cleve diesseits Rheins zum Bezirk der königl. Regierung in Cleve,
die Graffschaften Essen und Werden zum Bezirk der königl. Regierung in Düsseldorf
gehören. Diesem gemäß bestimme ich:

1. Die Wirksamkeit der bisherigen Provinzial-Verwaltungs-Behörden, der königl. Regierungs-Commission in Münster und des Hrn. Landes-Direktors Frhrn. v. Romberg in Dortmund, der königl. Domainen-Direktion in Hamm, der Steuer-Direktion in Unna, der Straßenbau-Direktion in Schwelm ist in Beziehung auf die genannten Länder am 22. d. M. beendigt; — die etwa noch unerledigt vorhandenen, alle ferner eingehenden Sachen, nebst allen ältern und neuern Verhandlungen werden schleunigst an die betreffenden königl. Regierungen in Cleve und Düsseldorf abgegeben und übersendet;

2. die Polizei- und Finanz-Verwaltungs-Behörden in und für die genannten Länder gehen mit solchen an die neuen Regierungen über, befolgen fortan deren Weisungen, und erstatten ferner diesen ihre Berichte auch über Gegenstände, worüber dergleichen von den bisher vorgesezten Behörden erfordert worden;

3. Die Einwohner der genannten Länder werden künftig die Wünsche und Beschwerden auch in Hinsicht solcher Gegenstände, welche früher schon anhängig gewesen sind, an die neugeordneten Verwaltungs-Behörden gelangen lassen, und von diesen Bescheidung über ihre angebrachte, noch etwa unerledigte Gesuche zu erwarten haben;

4. die Herren Haupt-Empfänger in Rees und Essen befolgen fortan in Aufsehung der Einnahme und Ausgaben vom Jahr 1816 die Anweisungen der neuen Regierungen;

die Einnahme-Rückstände von 1815 und Vorjahren dagegen verbleiben zur Tilgung der Ausgabe-Rückstände dieser Periode zu meiner Disposition; es werden daher alle Forderungen an die Königl. Kassen aus dem laufenden Jahre an die betreffenden Königl. Regierungen, aus dem Jahre 1815 und früher seit der Bestimmung an die bisherigen Provinzial-Verwaltungs-Behörden gerichtet, und in Bezug auf die letztern Forderungen sind die Unter-Behörden gehalten, den bisher vorgesezten Behörden alle erforderliche Auskunft zu ertheilen;

5. die extraordinären Steuern zu den Provinzial-Bedürfnissen verbleiben der fernern Disposition der bisherigen Provinzial-Behörden zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben des bisherigen Verbandes bis zur nahen gänzlichen Abwicklung;

6. auf das Liquidations-Geschäft der Forderungen an Frankreich hat die eintretende Veränderung keinen Einfluß; die das Clevische Landes-Schuldenwesen betreffenden Reklamationen werden nach wie vor bei der Liquidations-Commission in Aachen, alle übrigen bei der Liquidations-Commission in Münster angebracht und von diesen bearbeitet, die Behörden zur schleunigen Erledigung der von dieser an sie ergehenden Aufforderungen verpflichtet;

7. die Zoll-Verwaltung und Direktion verbleibt vorläufig bis zu deren nahe zu erwartenden Organisation in bisheriger Wirksamkeit;

8. die Ruhr- und Lippe-Schiffahrts- und Strombau-Angelegenheiten behalten vorläufig unverändert ihren gegenwärtigen Bestand;

9. die Chaussée- und Wegebau-Angelegenheiten folgen, vom 1. Jan. d. J. angerechnet, den neuen Landes-Abtheilungen; es werden die betreffenden Behörden darüber sich vereinbaren und näher auseinandersetzen, und sodann den unteren Beamten das Weitere eröffnen, welche bis dahin in bisheriger Weise fortwirken;

10. das Zuchtthaus in Werden geht zur Königl. Regierung in Düsseldorf über; es werden jedoch vorläufig auch die Sträflinge aus der Grafschaft Mark ferner dort aufgenommen;

11. das Amtsblatt der Provinz Westphalen wird mit Ablauf dieses Monats in den benannten Ländern durch die Amtsblätter der neuen Regierungen ersetzt werden;

12. bei der aus dieser Veränderung erfolgenden Auflösung des landrätthlichen Kreises von Rees wird der bisher dazu gehörige Theil von Münster nebst Anholt und Gehmen vorläufig zu einem eigenen Kreis gebildet, und dessen Verwaltung dem Gutsbesitzer Herrn Wasse auf Probsting bei Borken als Kreis-Commissair übertragen;

13. in gleicher Art wird bei Auflösung des Essenischen Kreises das Vest Recklinghausen vorläufig einen eigenen Kreis bilden, dessen Verwaltung dem Gutsbesitzer Herrn Grafen Wilhelm v. Westerholt auf Westerholt als Kreis-Commissair übertragen, und zugleich dieses Land der obern Verwaltung der Königl. Regierungs-Commission in Münster sofort untergeordnet, da solches künftig zum Münsterschen Regierungs-Bezirk gehören soll. Die obigen Bestimmungen 1. 2. 3. 5. treten daher hier ebenfalls ein, nur die Steuer-sachen bleiben im bisherigen Zuge;

14. auch wird bei Versetzung der bisherigen Oberforst-Behörde die Forstverwaltung des Münsterschen Theils vom vormaligen Ruhr-Departement sofort dem Herrn Forstmeister Schmidt und der Königl. Regierungs-Commission in Münster überwiesen.

3259. Münster den 23. April 1816.

Der Königl. preuss. Ober-Präsident von Westphalen.

Zufolge eines Ministerial-Beschlusses sollen bei Transporten von Militair-Arrestanten nach den Festungen oder zu den Regimentern, denselben, wieder wie früherhin in jedem Nachtquartier zur Verpflegung incl. Brodgelb, täglich 2 Ggr. von den betreffenden Lokalbehörden gereicht und dergestalt vorgeschossen werden, daß jeder Bürgermeister sich den ausgelegten obigen Verpflegungsbedarf, so wie den dem frühern Transporteur erstatteten Vorschuß, deren Betrag auf dem Transportzettel zu bemerken ist, von dem Bürgermeister des folgenden nächsten Nachtquartiers erstatten läßt, so daß dem Letztern aber die ganze Summe von dem Commandanten der betreffenden Festung oder Hauptgarnisons-Stadt, wohin die Ablieferung geschehen ist, restituiert wird. — In denjenigen Nachtquartieren, welche Militair-Besatzung

haben, wird der Vorschuß von dem Commandeur der garnisonirenden Truppen nicht aber von der Civil-Behörde geleistet.

3260. Cleve den 18. Juni 1816.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Nach dem §. 74. der Landwehr-Ordnung vom 21. November v. J. soll die Landwehr in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten stehen; diese sollen jedoch in ihren Straf-Erkennnissen die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen können, welche in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Diese gesetzliche Vorschrift macht nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung der Criminal-Justiz in Absicht der zur Landwehr gehörigen Personen nothwendig. Bis zu deren Bekanntmachung muß es zufolge einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Exc. bei den Festsetzungen der Verordnung vom 21. Febr. 1811 und des §. 18. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung verbleiben. Auch sind diese Festsetzungen in Absicht der als Kriegsreserve beurlaubten Soldaten in Anwendung zu bringen.

Hiernach haben sich die Land- und Stadtgerichte des hiesigen obergerichtlichen Departements gehörig zu achten.

3261. Cleve den 28. Juni 1816.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Zur gründlichen und möglichst gleichförmigen Bearbeitung des Hypothekenwesens werden, mit Rücksicht auf die dieserhalb hin und wieder erregten Zweifel, mehrere Bestimmungen ertheilt.

3262. Dortmund den 2. Juli 1816.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Amt.

Die, in Folge der königl. Verordnung vom 10. v. M., rücksichtlich der Ausübung des Salz-Regals (s. Ges. Samml. Jahr 1816 pag 182), in mehreren bezeichneten Städten geschehene Einrichtung von Salzfactoreien, woselbst sowohl, als in den Niederlagen auf den Salinen selbst, das Salz

in Quantitäten von 400 K. berliner Gewicht zum Preise von 12 Rthlr. berl. Cour. käuflich zu erhalten ist, wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

3263. Dortmund den 2. Juli 1816.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Amt.

Da von mehreren Seiten die Beschwerde ergangen ist, daß Knechte ihre Herrschaft bei der Steinkohlen-Anfuhr theils in sofern zu betrügen suchen, als sie eine Erhöhung deren Preise vorgeben, theils dadurch, daß sie nicht auf die ihnen angewiesenen, sondern auf solche Gruben fahren, wo die Kohlen wohlfeiler und von schlechterer Qualität sind; so machen wir hiermit bekannt, daß die Schichtmeister auf sämtlichen Steinkohlen-Gruben der Märkischen und Essen-Werdenschen Bergamts-Reviere ernstlich angewiesen worden sind, jedem Fuhrmann ohne Ausnahme den seither schon üblich gewesenen Ladeschein zu ertheilen, auf welchem aber nebst dem geladenen Quanto auch der Name der Grube und der Preis eines Ringels der dem Fuhrmann zugemessenen Kohlensorte bemerkt werden soll, um letzterem jede Gelegenheit zum Betrug zu benehmen.

3264. Münster den 8. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Publikation mehrerer von Seiten des königl. Finanz-Ministeriums erlassenen Bestimmungen, über die beabsichtigte Verbesserung des Kalenderwesens und über den Debit in- und ausländischer Kalender.

3265. Arnberg den 15. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 20. Juli v. J. (Nro. 3187 d. S.) wegen der Provinzial-Eintheilung und Organisation der obern Verwaltungs-Behörden, imgleichen vom 19. April l. J. (Nro. 3258 d. S.) wegen der zu andern Regierungs-Bezirken übergehenden

Landestheile des Gouvernements zwischen Weser und Rhein,
 wird, nach nunmehr auch für die Provinz Westphalen erfolgter Organisation der obern Verwaltungs-Behörden, die bisherige Verwaltung mit dem 1. f. M. sich auflösen, und deshalb nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Zu den Sitzen der drei Regierungen sind die Städte Münster, Minden und Arnberg, zu Sitzen der Ober-Landesgerichte die Städte Münster, Paderborn und Hamm, zum Hauptorte der Provinz, Sitz des General-Commando's und Ober-Präsidiums, die Stadt Münster bestimmt worden.

2. Die Regierungs-Bezirke bleiben, wie sie die königl. Verordnung vom 30. April, und darnach die Bekanntmachung vom 20. Juli v. J. abgränzt, außer daß die Stadt Lippstadt der Regierung in Arnberg untergeben, und eben dieser vorläufig auch die Grafschaften Wittgenstein überwiesen worden.

3. Am 31. d. M. wird die Geschäftsführung der bisherigen Verwaltungsbehörden aufhören, und es werden die Regierungen in Wirksamkeit treten, namentlich:

1. im Regierungs-Bezirk von Münster die Regierungs-Commission daselbst und die Landes-Direktion in Dortmund, so wie die Steuer-Direktion und Domainen-Direktion, letztere in Ansehung des früher bergischen Theils vom Fürstenthum Münster und des Bestes Recklinghausen, ihre Geschäfte an die Regierung in Münster abgeben;
2. im Regierungs-Bezirk von Minden die Regierungs-Commissionen in Minden, Bielefeld und Paderborn, die Steuer- und die Domainen-Direktionen in Paderborn, in Ansehung der Grafschaft Rheda, die Landes-Direktion und Steuer-Direktion in Dortmund erlöschen, und deren Geschäfte an die Regierung in Minden übergehen;
3. im Regierungs-Bezirk von Arnberg die Landes-Direktion, und Steuer- und Domainen-Direktionen in Dortmund, die Straßenbau-Direktion in Schwelm, die bisherigen Verwaltungs-Behörden für das Herzogthum Westphalen, namentlich die Regierung, die Hofkammer,

der Kirchen- und Schul-Rath, das Medizinal-Collegium, die Krieges-Commission, die Frohnfuhrn-Deputation, die Steuer-Rektifikations-Commission, sämmtlich in Arnberg, aufhören, und für solche die Regierung in Arnberg eintreten.

4. Die ausscheidenden Behörden überweisen die bei denselben noch vorliegenden Arbeiten, nebst den neuern und ältern Registraturen, an die nun eintretenden Regierungen, sie werden mit letztern gleich nach Ansicht dieses den Anfang machen, und dieses Geschäft möglichst beschleunigen.

5. Die von den bisherigen Ober-Behörden abhängenden Unter-Behörden werden ihre Wirksamkeit vorerst un- verändert fortsetzen, ihre Berichte, Anfragen aber fortan, mit Ausnahme gar keinen Verzug leidender schleuniger Gegenstände, gleich an die neuen Regierungen richten und eingeben.

Es wird eins der ersten Geschäfte der Letztern sein, die Landrätthlichen Kreise abzugränzen, die Landräthe anzuordnen, und sodann weiter zur Organisation der untern Behörden vorzuschreiten.

6. Die neuen Regierungen treten sofort in die Verhältnisse zu dem obersten Ministerium, wie sie das Gesetz vom 30. April v. J. bestimmt; in Hinsicht der Verhältnisse zum Ober-Präsidenten werden die näheren Bestimmungen besonders bekannt gemacht werden; da indessen durchaus die Absicht nicht ist, daß dieser eine Zwischen-Instanz bildet; so können keine Beschwerden über erstere bei diesem eingegeben, sondern es muß damit der verfassungsmäßige Gang beobachtet, unter Einreichung des Bescheides der Regierungen der Refkurs an die betreffenden hohen Ministerien genommen werden.

7. Die bisherigen Verwaltungs-Behörden (3) werden bloß über eilige dringende Fälle fortan an den Ober-Präsidenten berichten, alle andere Angelegenheiten der laufenden Verwaltung für die neuen Regierungen zurücklegen, und diese Zwischenzeit zur möglichsten Abwicklung und Erledigung noch etwa vorhandener Rückstände benutzen.

8. Die Lieferungs- und allgemeinen Liquidations-Gegenstände, in sofern sie in dem Zeitraum vom 1. November 1815 bis Ende Dezbr. 1815 ihren Ursprung haben, alles, was auf das Militair-Zahlungswesen bis zum 31. d. M.

Bezug hat, die Abwicklung des gesammten Rechnungswesens in allen das Gouvernement zwischen Weser und Rhein bildenden Provinzen; bis zum Dienstjahre 1815 einschliesslich, wird an dem Orte der bisherigen Verwaltung und Vereinigung von dem Ober-Präsidenten in dem ganzen alten Umfange zu Ende geführt werden, und sind also alle desfalls noch erforderlichen Berichte und Anfragen lediglich an denselben zu richten.

In Beziehung auf das neu erworbene Herzogthum Westfalen und die Graffschaften Wittgenstein und Berleburg übernimmt indeß auch die Regierung zu Arnberg die fernere Abarbeitung aller bei der Bestimmung vorgefundenen unerledigten Dienst- und Rechnungsgegenstände, in so weit solche nicht die Final-Liquidationen mit dem Großherzogl. Hessischen Herrn Uebergabe-Bevollmächtigten betreffen, als welche dem Ober-Präsidenten verbleibt.

9. Die bisherigen Kreis-Hauptempfänger legen mit dem 31. d. M. ihre Funktionen nieder, zu gleicher Zeit hören auch die Landpfennigmeisterei und die Hofkammer-Kasse zu Arnberg auf. An deren Stelle treten als sammelnde Kassen für die ganzen Regierungs-Bezirke die neuen Regierungshauptkassen, und haben dann vom 1. August anfänglich die sämmtlichen Steuer- und Domainen-Empfänger, die Kreis-Einnnehmer und Amts-Rentmeister die Beträge ihrer Hebungen an laufenden Gefällen nicht allein, sondern Rückstände aller Art aus den Vorjahren, nach Lage ihres Empfangs-Distrikts, an die Regierungshauptkassen zu Münster, Minden oder Arnberg abzuliefern. Die Zoll-Wegegelder und Stempelgefälle fließen vorläufig ferner in die für diese einzelnen Verwaltungen bestehenden besondern Hauptkassen.

10. In Hinsicht des Wirkungskreises des Consistoriums und Medicinal-Collegiums wird nähere Bestimmung vorbehalten.

3266. Münster den 20. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zufolge einer von des Herrn Finanz-Ministers Exc. unterm 2. d. M. erlassenen Entscheidung kommt es bei allen neuen Mühlenanlagen hauptsächlich darauf an, ob sie

mit solchen benachbarten Mühlen konkurriren, welchen vor dem Jahre 1806 ein Bannrecht zustand oder nicht. Im letzten Fall können die königl. Regierungen die Erlaubniß zur neuen Anlage, wenn sich sonst nichts dagegen zu erinnern findet, unbedingt, im erstern aber nur mit der Klausul erteilen, daß sich der neue Müller ohne weitere Ansprüche dem unterwerfen muß, was etwa künftig zur Erleichterung jener ehemals Bannberechtigten allgemein gesetzlich bestimmt werden dürfte.

3267. Münster den 25. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Publikation der vorläufig bereits stattgefundenen Ernennung des Chef-Präsidenten, der Direktoren und der Räte der, am 1. f. M. in Wirksamkeit tretenden, königl. Regierung zu Arnberg.

3268. Münster den 25. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Mit dem Schlusse dieses Monates soll das Amtsblatt für die Provinz Westphalen aufhören, und wird vom 1. August an von den königl. Regierungen zu Münster, Minden und Arnberg ein besonderes Amtsblatt für jeden Regierungs-Bezirk herausgegeben werden.

3269. Münster den 27. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Die bisher zwischen der Grafschaft Mark und dem, nunmehr mit den königl. Staaten vereinigten, Herzogthum Westphalen bestandenen Zölle auf Brenn- und Baumaterialien sollen ferner nicht mehr erhoben werden.

3270. Münster den 31. Juli 1816.

Die bereits früher eingetretene und mit dem 1. f. M. ferner eintretende Geschäfts-Veränderung im vormaligen Gouvernement zwischen Weser und Rhein hat bereits gestört und wird ferner unterbrechen das nähere Dienstverhältniß, in welchem ich mit vielen mir durch kundige, redliche und thätige Geschäfts-Verwaltung sehr achtungswerth gewordenen öffentlichen Beamten zu stehen das Vergnügen gehabt habe. Diesen gereicht es mir zur angenehmen Pflicht meinen Dank für die mir seit drittehalb Jahren unter oft schwierigen Zeitumständen geleistete Unterstützung öffentlich zu bezeugen, mich Ihrem Andenken zu empfehlen, und dieselben meiner fernern aufrichtigen Theilnahme an Ihrem Wohlergehen zu versichern, zu dessen Beförderung beizutragen stets mir die Gelegenheit willkommen seyn wird.

Der Ober-Präsident
B i n d e.



